

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Psychologie, B.Sc.  
Hochschule: Humboldt-Universität zu Berlin  
Standort: Berlin  
Datum: 22.06.2021  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2021 - 31.03.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Agentur hatte folgende Auflage vorgeschlagen: "In der Studien- und Prüfungsordnung ist die Anzahl der Arbeitsstunden, die für einen ECTS-Leistungspunkt zugrunde gelegt wird, festzulegen." Allerdings lässt sich in den Modulbeschreibungen, die Teil der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sind, aus den Angaben des Arbeitsaufwandes für die Teilelemente eines Moduls errechnen, dass durchgängig 30 Stunden für einen Leistungspunkt angesetzt werden. Die Auflage kann daher entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Die Hochschule reicht mit dem Antrag einen Nachweis des Landesamts für Gesundheit und Soziales Berlin ein, der die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs bescheinigt. Dies ist jedoch nicht im

Akkreditierungsbericht vermerkt. Die Agentur wird daher gebeten, in Akkreditierungsberichten darzustellen, ob und wie die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch die zuständige Landesbehörde erfolgt ist.

